

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

Nummer	Titel	Seite
56/265	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung	29
56/266	Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz	30
56/267	Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz	32
56/268	Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, zugrunde liegt	37

RESOLUTION 56/265

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)¹.

56/265. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/84 vom 4. Dezember 2000,

bekräftigend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eine Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² darstellen,

sowie ihre feste Entschlossenheit und ihren Willen *bekräftigend*, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

mit Befriedigung hinweisend auf die Verkündung der 1993 angelaufenen Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution

48/91 vom 20. Dezember 1993 und die Verabschiedung des überarbeiteten Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution 49/146 vom 23. Dezember 1994,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der drei Dekaden trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass zahllose Menschen selbst heute noch Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind,

erfreut darüber, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Staaten und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, die Aktivitäten der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu unterstützen,

in dem Bewusstsein, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm, die von der Konferenz verabschiedet wurden³, ein breites Spektrum praktischer Fragen behandeln, die das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade ergänzen könnten,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat⁴,

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

² Resolution 217 A (III).

³ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

⁴ A/56/481.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht;

2. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und Finanzmittel erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere geeignete konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, unter anderem aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

3. *dankt* denen, die Beiträge an den Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

4. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade hohen Vorrang einzuräumen und in dieser Hinsicht im Rahmen seines Mandats dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, um solche Aktivitäten während des noch verbleibenden Zeitraums der Dekade durchzuführen;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade beizutragen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade politischen Willen, eine angemessene Finanzierungsgrundlage und internationale Zusammenarbeit erfordert;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorzulegen;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Be-

seitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/266

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)⁵:

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada.

56/266. Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und auf alle sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,

in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus,

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Konferenz verabschiedet wurden⁶,

davon überzeugt, dass die Konferenz einen wichtigen Beitrag zu dem Anliegen der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geleistet hat und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ergebnisse unverzüglich vollständig umzusetzen,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz kontinuierlich aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck verstärkt werden,

bekräftigend, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen zuständigen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiterführen müssen, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen und in dem Bericht der Konferenz⁷ wiedergegebenen einschlägigen Empfehlungen,

betonend, dass es zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen angemessener Mittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedarf und dass diese ein wichtiger Bestandteil des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängende Intoleranz sind,

mit dem Ausdruck ihrer Dankbarkeit an die Regierung und das Volk Südafrikas für die Ausrichtung der Konferenz, für die ausgezeichneten Konferenzvorbereitungen, für die allen Teilnehmern gewährte Gastfreundschaft und für die Übernahme einer entscheidend wichtigen Führungsrolle während des gesamten Konferenzverlaufs,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitglieder des Sekretariats für ihre Anstrengungen zur Vorbereitung und Betreuung der Konferenz,

mit Genugtuung über die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Jugendlichen, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz, sowie ihre Mitwirkung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an dem weitergehenden Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz befürwortend,

aner kennend, dass die Strategien, Politiken, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangenen Verpflichtungen von den Staaten effizient und zügig ausgearbeitet und durchgeführt werden sollen, unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen,

in Würdigung der Beiträge und der Mitwirkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz und ihnen die aktive Beteiligung an dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz nahelegend, unter Berücksichtigung der in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

2. *macht sich* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Konferenz verabschiedet wurden, *zu eigen*;

3. *bringt ihre Befriedigung* über die Ergebnisse der Konferenz *zum Ausdruck*, die eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen bilden;

4. *erkennt an*, dass politischer Wille und angemessene Finanzmittel auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie internationale Zusammenarbeit für den Erfolg des Aktionsprogramms notwendig sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sicherzustellen, dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban unter den zuständigen Organen und Gremien der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich verbreitet werden;

6. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte

⁶ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

⁷ A/CONF.189/12.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die sonstigen in Betracht kommenden, mit Menschenrechten befassten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihren Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte gegebenenfalls in ihre Berichte aufzunehmen;

8. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

9. *bittet* die Staaten, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban breite Publizität zu verschaffen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unverzüglich nationale Politiken und Aktionspläne aufzustellen und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

12. *unterstützt* die Entscheidung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, eine Antidiskriminierungs-Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung einzurichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

14. *ersucht* die Hohe Kommissarin, bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz mit diesen fünf unabhängigen

namhaften Experten zusammenzuarbeiten und der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Auffassungen von Staaten, zuständigen Menschenrechts-Vertragsorganen, Sonderverfahren und sonstigen Mechanismen der Kommission, von internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

15. *erkennt an*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Ergebnisse der Konferenz mit denjenigen früherer Weltkonferenzen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet auf eine Stufe gestellt werden;

16. *erkennt an*, dass Überprüfung und Bewertung von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit der Folgemaßnahmen zu der Konferenz sind, und beschließt, die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu prüfen und die Modalitäten der Überprüfung und Bewertung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung gesamthaft zu behandeln;

17. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer kommenden Tagungen unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" einen Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" aufzunehmen.

RESOLUTION 56/267

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)⁸.

56/267. Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/83 vom 4. Dezember 2000 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/5 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2001⁹,

aner kennend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹⁰, ein breites Spektrum praktischer Fragen angegangen wurde, namentlich Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Island, Liechtenstein, Norwegen und Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹⁰ Siehe A/CONF.189/12, Kap. I.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

scher Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

in Bekräftigung des Geistes des erneuerten politischen Willens und der Entschlossenheit zur Bekämpfung der Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, von der kein Land frei ist,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungsphänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt in vielen Teilen der Welt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen, sowie über die anhaltende Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

betonend, dass die Erinnerung an die Verbrechen und Verfehlungen der Vergangenheit, gleichviel, wo und wann sie begangen wurden, die unmissverständliche Verurteilung früherer rassistischer Tragödien und die wahrheitsgemäße Darstellung der Geschichte wesentliche Bestandteile der internationalen Aussöhnung und der Schaffung von Gesellschaften sind, die auf Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität gründen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

erneut erklärend, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt darüber, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen, weiter anhalten,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

erklärend, dass der universelle Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

¹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴ Resolution 217 A (III).

¹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

unterstreichend, dass es geboten ist, dringend die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

anerkennend, dass das Versäumnis, insbesondere seitens der Behörden und Politiker, die Rassendiskriminierung und die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, einer der Faktoren ist, die zu ihrer Perpetuierung in der Gesellschaft beitragen,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

2. *bittet* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

3. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seiner Rolle bei der wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹³, mit der er zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseiti-

gung jeder Form von Rassendiskriminierung dringend beizutreten, damit seine universelle Ratifikation bis 2005 erreicht wird, die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihren Berichtspflichten nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und in die Tat umzusetzen, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens stehen, sowie die Zurücknahme sonstiger Vorbehalte zu erwägen;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen zu verabschieden und umzusetzen beziehungsweise zu stärken, die dem Rassismus ausdrücklich und auf gezielte Weise entgegenwirken und die direkte wie indirekte Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in allen Bereichen des öffentlichen Lebens verbieten, und dabei sicherzustellen, dass ihre Vorbehalte nicht im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

6. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, auf der Grundlage statistischer Informationen einzelstaatliche Programme zu erstellen, die eventuell gezielte Fördermaßnahmen vorsehen, um den Zugang von Einzelpersonen oder Gruppen, die Opfer von Rassendiskriminierung sind oder sein können, zu grundlegenden sozialen Diensten, namentlich zu Grundschulbildung, Grundeinrichtungen der Gesundheitsfürsorge und angemessenem Wohnraum zu fördern;

7. *verurteilt* den Missbrauch der Druck-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zur Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban¹⁰, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen und dabei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

8. *begrüßt* die internationalen Konsultationen auf Regierungsebene mit dem Ziel, den Missbrauch des Internet für rassistische Zwecke zu bekämpfen, und betont, wie wichtig dabei die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung ist;

9. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

10. *erklärt*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung sowie Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, sofern sie Rassismus und Rassendiskriminierung gleichkommen, schwere Verstöße gegen den vollen Genuss aller Menschenrechte darstellen und diesen behindern;

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen des Menschenhandels, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, zu kriminalisieren, die Menschenhändler und Mittelsleute zu verurteilen und zu bestrafen und dabei den Schutz der Opfer des Menschenhandels und ihre Unterstützung unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf Gesetze gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und die Schleusung von Migranten zu erlassen und anzuwenden und dabei den Praktiken Rechnung zu tragen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen der Knechtschaft und Ausbeutung führen, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexuelle Ausbeutung und Ausbeutung der Arbeitskraft, und legt den Staaten nahe, sofern nicht bereits geschehen, Mechanismen zur Bekämpfung solcher Praktiken zu schaffen, angemessene Ressourcen zuzuweisen, um die Strafverfolgung sowie den Rechtsschutz der Opfer zu gewährleisten, und die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit, unter anderem mit nichtstaatlichen Opferhilfeorganisationen, zu verstärken, um den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten zu bekämpfen;

13. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu veranlassen, um durch politische und programmatische Maßnahmen gezielt gegen Rassismus und rassistisch motivierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen und die Zusammenarbeit, die Politikmaßnahmen, die wirksame Anwendung ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die effektive Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie sonstige Schutz- und Präventivmaßnahmen zur Beseitigung aller Formen rassistisch motivierter Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verstärken;

14. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, den Faktor Geschlecht bei der Konzipierung und Ausarbeitung von Präventiv-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgängig zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

15. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere jegliche rassistische Gewalt, sowie über damit zusammenhängende willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte *und verurteilt diese unmissverständlich*;

16. *verurteilt* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

17. *erklärt*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und über das Potenzial verfügen, konstruktiv zur Entwicklung und zum Wohl ihrer Gesellschaften beizutragen, und dass jede Doktrin der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und ebenso wie Theorien, die die Existenz unterschiedlicher menschlicher Rassen nachzuweisen versuchen, abgelehnt werden müssen;

18. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, namentlich Propaganda, Aktivitäten, Organisationen und politische Programme, die sich auf eine Doktrin der Überlegenheit einer Rasse stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt diese unmissverständlich*;

19. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie über die Klischees, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, *und verurteilt sie*;

20. *fordert* die Staaten, namentlich die Strafverfolgungsbehörden, *nachdrücklich auf*, wirksame Politiken und Programme zu konzipieren und vollinhaltlich umzusetzen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviertes Fehlverhalten von Polizeibeamten und sonstigem Strafverfolgungspersonal verhindern, aufdecken und sicherstellen, dass diese Personen zur Verantwortung gezogen und strafrechtlich verfolgt werden;

21. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung des Phänomens zu konzipieren, anzuwenden und durchzusetzen, das in Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse besteht, das heißt in der Praxis von Polizei- oder sonstigen Strafverfolgungsbeamten, sich bei der Auswahl von Personen, die Ermittlungstätigkeiten unterzogen werden, oder bei der Feststellung, ob eine Person kriminellen Aktivitäten nachgeht, in irgendeiner Weise auf die Rasse, die Hautfarbe, die Abstam-

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

zung beziehungsweise die nationale oder ethnische Herkunft zu stützen;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass sich Mitglieder bestimmter Gruppen mit eigenständiger kultureller Identität mit Hindernissen konfrontiert sehen, die aus einem komplexen Zusammenspiel ethnischer, religiöser und anderer Faktoren sowie aus ihren Traditionen und Bräuchen erwachsen, und fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass die auf die Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gerichteten grundsatzpolitischen und anderen Maßnahmen und Programme die Hindernisse angehen, die durch das Zusammenspiel dieser Faktoren entstehen;

23. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fortbestand von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auf der Grundlage einer indigenen Abstammung oder Identität zu überwinden;

24. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die fortbestehenden Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich der Gewalt, gegen Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Politiken und Durchführungsmechanismen für die volle Verwirklichung ihrer Gleichberechtigung zu entwickeln;

25. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

26. *erkennt an*, dass die verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordern;

27. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

28. *unterstreicht* die Notwendigkeit, auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene Strategien, Programme und Politiken sowie Rechtsvorschriften, die Sonder- und Fördermaßnahmen einschließen können, zu konzipieren, zu fördern und umzusetzen, um eine gleichberechtigte soziale Entwicklung und die Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unter anderem durch den wirksameren Zugang zu den politischen Institutionen sowie den Justiz- und Verwaltungsinstitutionen zu fördern, sowie die Notwendigkeit, den wirk-

samen Zugang zum Rechtsweg zu fördern und sicherzustellen, dass die Früchte der Entwicklung, der Wissenschaft und der Technologie wirksam und ohne jede Diskriminierung zur Verbesserung der Lebensqualität aller Menschen beitragen;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die nach dem einzelstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht der Opfer auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung und Genugtuung als Entschädigung für Akte des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu gewährleisten, und wirksame Maßnahmen zu konzipieren, um zu verhindern, dass sich solche Handlungen wiederholen;

30. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praxis zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit den Verpflichtungen der Staaten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

31. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

32. *erkennt an*, wie wichtig unabhängige einzelstaatliche Menschenrechtsinstitutionen, die den in der Anlage der Resolution 48/134 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 aufgeführten Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entsprechen, sowie andere per Gesetz zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte geschaffene einschlägige Einrichtungen, namentlich Einrichtungen von Ombudspersonen, im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie zur Förderung demokratischer Werte und der Herrschaft des Rechts sind, und legt den Staaten *nahe*, gegebenenfalls solche Institutionen zu schaffen beziehungsweise in den Ländern, in denen sie ihre Aufgaben der Förderung, des Schutzes und der Prävention wahrnehmen, die Behörden und die Gesellschaft allgemein aufzufordern, so weit wie möglich mit diesen Institutionen zusammenzuarbeiten und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit zu achten;

33. *verurteilt nachdrücklich* die Tatsache, dass es in Teilen der Welt noch heute Sklaverei und der Sklaverei vergleichbare Praktiken gibt, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit Vorrang unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Praktiken, die flagrante Menschenrechtsverletzungen darstellen, ein Ende zu setzen;

34. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung aus* für die Maßnahmen, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für

die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

35. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, namentlich die Untersuchung von Fällen zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Afrikaner und Menschen afrikanischen Ursprungs gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Islamophobie und der antimuslimischen, der antisemitischen und damit zusammenhängenden Intoleranz;

36. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

37. *beschließt*, die Behandlung dieser Angelegenheit auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" fortzusetzen.

RESOLUTION 56/268

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 27. März 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/581, Ziffer 28)¹⁵:

56/268. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Neonazismus, zugrunde liegt

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besetzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

sich dessen bewusst, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

mit Genugtuung darüber, dass die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die politischen Programme und Organisationen, die sich auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit oder Lehren der rassischen Überlegenheit oder damit zusammenhängende Diskriminierung stützen, ebenso wie auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhende Rechtsvorschriften und Praktiken als mit Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilte;

mit Bedauern feststellend, dass in der heutigen Welt verschiedene Ausprägungen neonazistischer Aktivitäten sowie auch andere politische Programme und Aktivitäten weiterbestehen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen und die eine Missachtung des Individuums oder eine Negierung der angeborenen Würde und Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in Bezug auf soziale Gerechtigkeit zur Folge haben,

zutiefst beunruhigt über das Weiterbestehen und Wiederaufflammen dieser Phänomene und erklärend, dass sie in keinem Fall und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind,

mit Besorgnis feststellend, dass solche Gruppen und Organisationen immer stärker die Möglichkeiten missbrauchen, die ihnen der wissenschaftliche und technische Fortschritt bietet, namentlich das Internet, um rassistische und fremdenfeindliche Propaganda zu betreiben, die zum Rassenhass aufstacheln soll, und um Mittel zur Durchführung gewalttätiger Kampagnen gegen multiethnische Gesellschaften auf der ganzen Welt zu mobilisieren,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

ihre ernsthafte Sorge darüber bekundend, dass in vielen Teilen der Welt auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien auf dem Vormarsch sind,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Russische Föderation.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

besonders bestürzt über die Zunahme dieses Gedankenguts in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die die zuständigen regionalen Gremien, einschließlich regionaler Verbände der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz übernehmen können, sowie ihrer potenziellen Schlüsselrolle, wenn es darum geht, Intoleranz und Diskriminierung auf regionaler Ebene zu überwachen und dafür zu sensibilisieren, und die Unterstützung für solche Gremien, wo es sie gibt, bekräftigend und ihre Einrichtung befürwortend,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984, 41/160 vom 4. Dezember 1986, 43/150 vom 8. Dezember 1988 und insbesondere Resolution 55/82 vom 4. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1983/28 vom 7. März 1983¹⁶, 1984/42 vom 12. März 1984¹⁷, 1985/31 vom 13. März 1985¹⁸, 1986/61 vom 13. März 1986¹⁹, 1988/63 vom 10. März 1988²⁰ und 1990/46 vom 6. März 1990²¹ sowie Kenntnis nehmend von den Kommissionsresolutionen 2001/5 und 2001/43 vom 18. beziehungsweise 23. April 2001²²,

unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz an die Menschenrechtskommission²³,

1. *ist nach wie vor davon überzeugt*, dass politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich des Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen, als mit Demokratie und einer rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar verurteilt werden müssen;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, sich diesen politischen Programmen und Aktivitäten zu widersetzen, die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Chancengleichheit untergraben können;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um politische Programme und Aktivitäten zu bekämpfen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

4. *fordert die Staaten auf*, Aktivitäten durchzuführen und zu erleichtern, die darauf abzielen, junge Menschen in Menschenrechten und demokratischem Staatsbürgersinn zu unterweisen und ihnen eine Werthaltung der Solidarität, der Achtung und Wertschätzung der Vielfalt zu vermitteln, so auch der Achtung unterschiedlicher Gruppen, und bekräftigt, dass besondere Anstrengungen unternommen oder eingeleitet werden müssen, um junge Menschen über die Achtung der demokratischen Werte und Menschenrechte zu informieren und sie dafür zu sensibilisieren, um gegen Ideologien anzukämpfen, die auf dem Irrglauben an eine rassistische Überlegenheit beruhen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit hohem Vorrang die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zu erwägen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtssystem und im Einklang mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁵ und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶, um Aktivitäten auszumerzen, die zu Gewalt führen, und jegliche Verbreitung von Ideen zu verurteilen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, einschließlich Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit und gewalttätige nationalistische Ideologien zugrunde liegen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeiten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert alle Staaten auf, mit ihm zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten und den zuständigen Menschenrechtsorganen und -mechanismen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Corr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

¹⁷ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁰ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²² Ebd., 2001, *Supplement No. 3* (E/2001/23), Kap. II, Abschnitt A.

²³ E/CN.4/2001/21 und Corr.1.

²⁴ Resolution 217 A (III).

²⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.